

AMTSBLATT

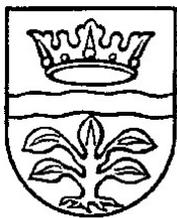
Nr. 06/2025 Ausgegeben am 14.02.2025 Seite 052



■ **Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung des Förderprogramms „Klimawandelan-
passung durch Begrünung“ des Landkreises Mayen-
Koblenz

Seite 053-060
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-
Koblenz am 17.02.2025

Seite 061
3.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Mayen-Koblenz am 17.02.2025

Seite 062
4.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Kreiswahlausschusses am 28.02.2025
des Wahlkreises 197 – Ahrweiler – zur Bundestagswahl

Seite 063
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 064
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 065
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 066
8.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 067
9.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 068
10.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 069

AMTSBLATT

Nr. 06/2025 Ausgegeben am 14.02.2025

Inhalt:

- 11.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 070
- 12.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 071
- 13.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 072
- 14.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 073
- 15.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 074
- 16.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 075
- 17.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 076
- 18.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 077



Förderprogramm „Klimawandelanpassung durch Begrünung“ Landkreis Mayen-Koblenz

- Förderrichtlinie -

1. Förderziel

Maßnahmen der Begrünung tragen dazu bei, die negativen Folgen des Klimawandels abzumildern. Durchgrünungen unserer Dörfer und Städte tragen durch Schattenwirkung und Verdunstung zu deren Kühlung bei. Darüber hinaus schafft die Begrünung Lebensraum und wirkt so dem Verlust der Biodiversität entgegen. Eine Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlägen wird gefördert; ebenso tragen Grünstrukturen zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei.

Ziele sind daher:

Förderung der Klimawandelanpassung durch die Durchgrünung von Siedlungen. Hierdurch kommt es auch zu einer

- Steigerung der Qualität des Lebensraums,
- Förderung der Biodiversität und
- Stärkung des Wasserrückhalts.

Über das Förderprogramm wird sowohl die Begrünung von Nicht-Wohngebäuden (Dach- und Fassadenbegrünung) gefördert, als auch die Begrünung des Umfeldes dieser Gebäude, die Begrünung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spiel-, Sport- und Freizeitflächen. Zu den Nicht-Wohngebäuden im Sinne der Förderrichtlinie zählen insbesondere Kitas, Schulen unabhängig von deren Trägerschaft und kommunale / öffentliche Verwaltungen. Die Begrünung muss der Anpassung an den Klimawandel und der Förderung der Biodiversität Rechnung tragen.

Das vorliegende Förderprogramm wird vollständig aus Fördermitteln aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) finanziert. Mit diesem Förderprogramm fördert die Landesregierung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den Kommunen.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Kommunen und kommunale Zweckverbände für Nicht-Wohngebäude, Grünflächen sowie Spiel-, Sport- und Freizeitflächen im Siedlungsbereich bzw. siedlungsnahen Bereich.
- 2.2 Kommunen, kommunale Zweckverbände und sonstige Träger (z.B. Kirche, gemeinnützige Träger, ...) für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an Saatgut, Pflanzmaterial und Beschaffenheit

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Auswahl der Pflanzenarten beziehungsweise Herkünfte sollten für jede zu bepflanzende Fläche die Standortbedingungen sowie die Belange der Biodiversität, des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung berücksichtigt werden. Neben der Auswahl von vorwiegend heimischen Pflanzenarten, sollte bei der Auswahl auch Ziel sein, viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Tierwelt zu schaffen. Monobestände sind zu vermeiden, des Weiteren müssen Begrünungen mehrjährig, nicht saisonal oder einjährig, geplant werden.

3.1.2 Bäume, Sträucher und anderes Pflanzgut

Es sind überwiegend (mind. 60 % der Anzahl der Pflanzen) heimische Arten zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern wird auf die Liste der nicht förderfähigen Gehölze (Anlage 1 der Mindestanforderungen NKK-Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (KfW, Bestellnummer 600 000 5113) verwiesen. Diese hat auch im Rahmen der vorliegenden Förderung Gültigkeit. Ausnahmen sind im Antrag zu begründen. Bei Obstbaumpflanzungen sollen möglichst Hochstämme regional typischer oder dem Standort angepasster Sorten mit Herkunft vorrangig aus biologischen Anzucht- und Anbauweisen verwendet werden.

3.1.3 Saatgut

Bei der Anlage von Wiesen und Säumen ist, sofern möglich, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2 Zusätzliche Anforderungen bei Gebäudebegrünung

3.2.1 Bei einer Dachbegrünung sollte die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Sollte aus statischen Gründen nur eine niedrigere Substratschicht möglich sein oder Systeme ohne mineralischem Substrat Verwendung finden, kann eine Förderung erfolgen. Ein Wasserspeichervermögen von mind. 15 l/m² ist bei Leichtgründachsystemen eine Fördervoraussetzung. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen oder zu nutzen.

3.2.2 Im Falle einer Fassadenbegrünung sollte es Ziel sein, zumindest den überwiegenden Teil einer Gebäudeseite zu begrünen.

3.2.3 Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch allgemein baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden. Bitte nehmen Sie deshalb im Vorfeld der Planungen einer Gebäudebegrünung bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmälern Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Dach- und Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel keiner Genehmigung seitens der Bauverwaltung. Bei umfassenden Maßnahmen sollten Sie mit dem Referat Bauaufsicht, Bauleitplanung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Rücksprache halten.

3.2.4 Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor dem Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners bzw. Statikers empfohlen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gebäudebegrünungen

4.1.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen an Nicht-Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen.

4.1.2 Gefördert werden Maßnahmen an Neubauten und bereits vorhandenen Nicht-Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen.

4.1.3 Im Einzelnen werden gefördert:

4.1.3.1 Dachbegrünung

- Die Dachbegrünung kann je nach System folgende Schichten über der Dachhaut umfassen: Wurzelfeste Abdichtung, Schutzfließ, Drainageschicht, Filterschicht, mineralisches Substrat als Vegetationstragschicht, Begrünung.
- Saatgut, Pflanzen und die zugehörigen Arbeiten. Hierbei sollten primär heimische, klimaresiliente, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Invasive Arten sind ausgeschlossen.
- Initialpflege der Bepflanzung

4.1.3.2 Fassadenbegrünung

- Die Art der Fassadenbegrünung ist freigestellt („bodengebundene Begrünungstechniken“, „wandgebundene Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen).
- vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

4.2 Entsiegelungsmaßnahmen

Gefördert werden der fachgerechte Rückbau und die Bepflanzung ehemaliger versiegelter Flächen, hierzu zählen u.a.

- Entnahme des Oberflächenbelages sowie des Unterbaus und dessen Verwertung / Entsorgung,
- Auffüllen oder Verbesserung des Pflanzuntergrunds mit Mutterboden bzw. Pflanzsubstrat,
- Bepflanzung mit heimischen, klimaresilienten Pflanzen.

4.3 Mobiles Grün

Bei Flächen, die unterschiedlich genutzt und nicht entsiegelt werden können (Dorfplatz der auch für Veranstaltungen genutzt wird), kann auch mobiles Grün gefördert werden, welches temporär bei Veranstaltungen entfernt wird. Die Begrünung muss den Hauptanteil der mobilen Einheit ausmachen.

4.4 Sonstige Begrünungsmaßnahmen und (Initial-)Pflegemaßnahmen

- Herstellung, Umbau und die biodiversitätskonforme Anpassung öffentlicher Grünanlagen und Freiflächen („vom Rasen zur Blühwiese“) unter Berücksichtigung der Anforderungen durch den Klimawandel,
- Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.),
- Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung,
- Begrünung von Spiel- und Sport- und Freizeitflächen inkl. Spielplätzen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen,
- Entsiegelung und naturnahe, klimaresiliente Gestaltung von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas,

- Begrünung von Schulen und Kitas mit zugehörigen Spiel- und Sport- und Freizeitflächen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen,
- Umstellung der Pflege auf eine insektenschonende, extensive Pflegeart (Kauf von Arbeitsmaterial/-gerät).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, Form der Finanzierung

- 5.1.1 Die Zuwendung kann als Anteil- oder Vollfinanzierung gewährt werden. Ein Eigenanteil des Antragstellers ist bei Maßnahmen bis zu 50.000 € förderfähigen Kosten nicht notwendig.
- 5.1.2 Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag pro Antrag beträgt maximal 50.000 €.

- 5.2.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (kein Rechtsanspruch).
- 5.2.2 Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bund, Land, Kommune) ist möglich. Die Förderung darf nicht die Höhe der Gesamtausgaben übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Grundsätzlich sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind (siehe Nr. 4 Gegenstand der Förderung).
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sind neben Materialkosten förderfähig. Die ersteren aber nur wenn eine im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Umsetzung erfolgt.
- Es werden nur die unmittelbar zuzuordnenden Ausgaben gefördert und nur diese sind Gegenstand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

•

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten),
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden (es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert),
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- zur Durchführung des Vorhabens erforderlicher Aufwand für Stammpersonal, Querschnittsaufgaben und Infrastruktur/Grundausstattung der Antragsteller (Eigenleistungen),
- Materialien, die torfhaltig sind,
- die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind,
- Fassaden- oder Dachsanierungen,
- Materialien, die primär der Dichtigkeit des Daches (Dachhaut) dienen,
- Ersatz von bereits geförderten Bepflanzungsmaßnahmen
- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u. ä. (mit Ausnahme von mobilem Grün)
- Invasive Arten,
- Bewässerungsanlagen,

- Ausgaben für Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,
- nicht sach- und fachgerechte Maßnahmenausführungen,
- Innenraumbegrünungen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Integrierte Umweltberatung, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

6.2 Antragstellung

- Der Antrag wird mit dem auf der Homepage eingestellten Vordruck schriftlich gestellt. Beizufügende Unterlagen sind im Vordruck entsprechend vermerkt (z.B. Einverständnis Eigentümer, Fotodokumentation, Kostenschätzungen, ...).
- Der Antrag kann digital und in Papierform gestellt werden.
- Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragesingangs bearbeitet.
- Anträge sind so zu stellen, dass die Maßnahme bis spätestens 31. Mai 2026 realisiert und die Fördermittel abgerufen sind.
- Die antragstellende Stelle erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Stelle trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

6.3 Bewilligung

- Es kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Das Risiko für eine nicht erfolgte Förderung trägt der Antragsteller.
- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des Zuschusses.
- Sollten sich nach der Bewilligung förderrelevante Abweichungen von der Beantragung ergeben, sind diese mit der Kreisverwaltung schriftlich abzustimmen.

6.4 Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist zeitlich befristet (siehe 6.2).
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Mittelabruf und die Fotodokumentation sollen nach Möglichkeit digital erfolgen. Es ist möglich Teilbeträge abzurufen.
- Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege sind ebenso wie eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes bis zum 31. Mai 2026 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Social Media, Internetauftritt, ...) ist in geeigneter Weise auf das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz, aus dem dieses Förderprogramm finanziert wird, hinzuweisen. Nach Abschluss der Maßnahme ist an der geförderten Maßnahme selbst bzw. an einem mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Ort ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wurde.

Das Schild muss eine Mindestgröße von 13x18 cm haben. Eine entsprechende Vorlage kann von der Bewilligungsbehörde zugesandt werden.

7.2 Rückzahlung der Fördermittel

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde,
- die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ohne Genehmigung des Fördergebers beseitigt wird.

7.3 Zutrittsrecht der Bewilligungsbehörde

Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen. Zusätzlich ist sie berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern.

7.4 Vergabe

7.4.1 Antragsteller, die nicht dem primären Vergaberecht unterliegen, werden, aufgrund der Weiterleitung der Mittel als letztlich empfangende Stelle, dem sekundären Vergaberecht unterworfen, da es sich um staatliche Mittel handelt. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderungszwecks sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen trägt die antragstellende Stelle die Verantwortung und hat die Einhaltung sicherzustellen und zu dokumentieren.

7.4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

7.5 Abtretung

Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

7.6 Haftungsausschluss

7.6.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

7.6.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzen keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften, mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

7.6.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.

8. Geltungsdauer

Förderanträge können ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie bis zum 01.05.2026 gestellt werden. Das Förderprogramm endet alternativ, wenn das Förderbudget ausgeschöpft ist.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Der Kreistag Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 die vorliegende Richtlinie zum „Förderprogramm Klimawandelanpassung durch Begrünung“ beschlossen.
- 9.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.
- 9.3 Die Richtlinie ist gültig, solange Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) hierfür zur Verfügung stehen und der Kreistag Mayen-Koblenz keine Änderung der Inhalte beschließt.

Koblenz, 12.02.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Bekanntmachung

Am Montag, 17.02.2025, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 4. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. K 55, Ausbau Mendig - Thür und K 93, Ausbau Mayen - Kottenheim;
Auftragsvergabe für die Durchführung von Bepflanzungen
3. Verschiedenes (öffentlich)

Koblenz, 11.02.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Bekanntmachung

Am Montag, 17.02.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2 und 3, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 8. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2025
3. Haushaltsausführung 2024; Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
4. Landkreisübergreifende Freizeitlinien; weitere Vorgehensweise
5. Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für den Katastrophenschutz
6. K 55, Ausbau Mendig - Thür und K 93, Ausbau Mayen - Kottenheim; Auftragsvergabe für die Durchführung von Bepflanzungen
7. Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung - 2. Aktualisierung
8. Sachstand der Teilmaßnahme "RegioHubs"
9. Umsetzung einer digitalen Freizeitinformationsplattform für Kinder und Jugendliche
10. Sachstand und Mittelfreigabe für die kreisweite IoT-Nutzung
11. Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Infozentrum Rauschermühle Plaidt
12. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

13. Vergabeangelegenheit
14. Personalangelegenheit
15. Personalangelegenheit
16. Personalangelegenheit
17. Personalangelegenheit
18. Beteiligungsangelegenheit
19. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Koblenz, 11.02.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Freitag, 28.02.2025, 09:00 Uhr
in Raum 126, 1. Obergeschoss,
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz**

die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 197 – Ahrweiler für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag stattfindet.

Tagesordnung der Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen und des Schriftführers
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl vom 23.02.2025 im Wahlkreis 197 -Ahrweiler-
3. Feststellung, welcher Wahlkreisabgeordnete des Wahlkreises 197 -Ahrweiler- die meisten Stimmen auf sich vereinigt

Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Koblenz, den 14.02.2025

gez. Marko Boos
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 197 - Ahrweiler

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-XP 777

14.02.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 10.02.2025):

**Herr Artur Pfeffer,
letzte bekannte Adresse: Hauptstraße 3a, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-DC 1404

14.02.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 10.02.2025):

**Herr Dany Leibrock,
letzte bekannte Adresse: Im Vogelsang 14, 56332 Dieblich,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 437324-4590947

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 437324-4590947)

Herrn
Helmut Sauerborn

zuletzt wohnhaft:
56072 Koblenz, Wolfskaulstraße 60a

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 512525-4590948

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 512525-4590948)

Herr
Ghader-Khan Hoseyhi

zuletzt wohnhaft:
56170 Bendorf, Luisenstraße 7

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 382043-4590931

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 382043-4590931)

Herrn
Kubilay Saglam

zuletzt wohnhaft:
56751 Einig, Hauptstraße 13

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 520643-4590938

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 520643-4590938)

Frau
Angela Stipo

zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Kehringer Straße 34

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 343100-4590930

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 343100-4590930)

Herrn
Semsudin Zivalj

zuletzt wohnhaft:
50825 Köln, Lessingstraße 12

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 477868-4590935

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 477868-4590935)

Herrn
Boris Schönberg

zuletzt wohnhaft:
56653 Wehr, Kellerei 10

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 532012-4590941

13.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 532012-4590941)

Frau
Janina Hobohm

zuletzt wohnhaft:
56653 Wassenach, Schützenstraße 16

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 410153-4590932

12.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 410153-4590932)

Herrn
Evgenij Harcenko

zuletzt wohnhaft:
56575 Weißenthurm, Saffiger Straße 48

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 497736-4590936

12.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 497736-4590936)

Herrn
Danijel Galic

zuletzt wohnhaft:
56170 Bendorf, Gassenweg 54

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 520795-4590939

12.02.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 11.02.2025, Kassenzeichen: 520795-4590939)

Herr
Chris De Taeye

zuletzt wohnhaft:
56179 Vallendar, Heerstraße 60

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 520, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Emirhan UYGUR, zuletzt ohne festen Wohnsitz, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 12.02.2025, Az. 34 133-01/098813.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 106 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 14.02.2025

gez. Kira Maier

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.34 Ausländerbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Thi Ngoc Lan TRAN, zuletzt ohne festen Wohnsitz, ist Adressatin eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 28.01.2025, Az. 34 133-01/098455.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von der Adressatin in Zimmer 106 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 14.02.2025

gez. Kira Maier

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.34 Ausländerbehörde